



Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe in der Pflege (Seniorennetzwerke, Pflegebegleiter-Initiativen, sonstige Initiativen und Maßnahmen).

**Förderverfahren nach §§ 45c Abs. 1 Nr. 2 und 45d SGB XI – ohne Landesförderung, Verwaltungsvorschrift Unterstützungsangebote – Verordnung – UstA-VO des Ministeriums für Soziales (17.01.2017) und Integration zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) (17.12.2019).**

**1. Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe in der Pflege ohne Landesförderung (ausschließlich kommunale Gebietskörperschaft und/oder Arbeitsverwaltung)**

1.1. Der Antragsteller sendet den Förderantrag mit Anlagen und der Bestätigung der Basisfinanzierung der Kommune und/oder der Arbeitsverwaltung an den zuständigen Stadt- oder Landkreis. Der Landkreis sendet die Unterlagen weiter an den Koordinierungsausschuss beim Ministerium für Soziales und Integration, Referat 33.

1.2. Das Sozialministerium leitet den Förderantrag zur formellen und inhaltlichen Prüfung der Agentur „Pflege engagiert“ zu.

1.3. Die Agentur „Pflege engagiert“ erstellt eine zusammenfassende Übersicht zum Förderantrag (sog. Projektbeschreibung-PBS) und leitet diese den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses spätestens 10 Tage vor der Sitzung des Koordinierungsausschusses per E-Mail zu. (Die aktuellen Sitzungstermine siehe unter [www.pflege-engagiert.de](http://www.pflege-engagiert.de))

1.4. Im Koordinierungsausschuss wird über die Herstellung des Einvernehmens entschieden. Maßgeblich ist das Votum der Vertretungen der gesetzlichen und Pflegeversicherung.

1.5. Das Formblatt wird vom Ministerium für Soziales und Integration erstellt.

1.6. Das Formblatt wird vom Ministerium für Soziales und Integration und der gemeinsam zuständigen Stelle der Pflegekasse unterschrieben.

1.7. Das Ministerium für Soziales und Integration benachrichtigt den Antragsteller, den zuständigen Stadt-/Landkreis und die gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen (mit Formblatt) schriftlich.

1.8. Das Bundesamt für soziale Sicherung zahlt den Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung an den Träger aus.

Stand: Jan. 2020